

Themen des Monats März 2014

1. Aktuelles zum Lohnsteuer-/Sozialversicherungsrecht

Entlassungsentschädigungen

Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der steuerliche Behandlung von Entlassungsentschädigungen, insbesondere zur Anwendung der Tarifvergünstigung der sogenannten Fünftel-Regelung, Stellung genommen:

- Voraussetzung für die Anwendung der Tarifvergünstigung ist, dass die Entschädigung an die Stelle der bisher geschuldeten Leistung tritt, d. h., sie muss eine andere Leistung auf Grund eines anderen eigenständigen Rechtsgrunds sein. Es muss ein Verlust von Einnahmen eintreten, mit denen der Arbeitnehmer rechnen konnte. Die Zahlung bereits erdienter Ansprüche ist nicht begünstigt.
- Weitere Voraussetzung ist eine Zusammenballung von Einkünften, in zweifacher Hinsicht:
 1. Die Entschädigung muss zusammengeballt in einem Jahr fließen.
 2. Die gezahlte Entschädigung muss unter Berücksichtigung der entgehenden Einnahmen zu höheren Einnahmen führen, als sie bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugeflossen wären.
Diese Voraussetzung ist ohne Weiteres erfüllt, wenn die Entschädigung die bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen überschreitet.
Übersteigt die anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlte Entschädigung die entgehenden Einnahmen nicht, liegt die erforderliche Kumulierung nur vor, wenn der Arbeitnehmer weitere Einnahmen bezieht, die er bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht bezogen hätte.

Unschädlich für die Zusammenballung ist es, wenn eine im Verhältnis zur Hauptzahlung geringfügige Zahlung (max. 5 % der Hauptleistung) in einem anderen Jahr zufließt oder die später zufließenden ergänzenden Zusatzleistungen aus Gründen der sozialen Fürsorge gewährt werden. Insoweit werden pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen überhaupt nicht berücksichtigt.

Außerdem ist der Zufluss in zwei Jahren unschädlich, wenn zunächst die Zahlung in einem Jahr vorgesehen war und der Zahlungspflichtige sie aus Liquiditätsgründen auf zwei Jahre verteilt oder aber der Arbeitnehmer zur Existenzsicherung eine Vorauszahlung erhält.

Für Rückfragen zur weiteren Details dieses umfangreichen Themas stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.